



Terms of Reference:

zweite Ausschreibungsrunde

„Urban Innovative Actions“-Initiative

16.12.2016 – 14.04.2017



Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?.....	4
3.	Thematische Anforderungen für die zweite Ausschreibungsrunde.....	10
4.	Förderprinzip	19
5.	Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten	21
	5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“	21
	5.2 Projektaktivitäten.....	23
	5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben	24
6.	Antragsverfahren.....	24
7.	Auswahlverfahren	25
	7.1 Förderfähigkeitsprüfung	26
	7.2 Strategische Bewertung.....	27
	7.3 Operationelle Bewertung.....	28
	7.4 Bewertungspunktesystem	29
8.	Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen	29
9.	Unterstützung im Antragsverfahren	31
10.	Wichtige Termine	31

1. Einleitung

Gemäß Artikel 8 der EFRE-Verordnung¹ kann der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung fördern. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission die Initiative „Urban Innovative Actions“ (UIA) gestartet. Mit dieser Initiative sollen neue Lösungen, die sich Problemen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung widmen und die für die gesamte Europäische Union von Bedeutung sind, erarbeitet und getestet werden.

Primäres Ziel der UIA-Initiative ist es daher, städtischen Behörden in ganz Europa Raum und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um innovative, noch unerprobte Ideen zur Lösung gemeinsamer Herausforderungen in komplexen, realen Situationen zu erproben. Für die im Rahmen der Initiative geförderten Projekte gelten folgende Anforderungen: Sie sollen innovativ sein, eine hohe Qualität aufweisen, unter Beteiligung von wichtigen Interessenträgern erarbeitet und umgesetzt werden sowie ergebnisorientiert und übertragbar sein.

Städtische Behörden werden dazu angeregt, die von der UIA-Initiative gebotene Möglichkeit zu nutzen, anstelle der Durchführung „normaler Projekte“ (d. h. Projekte, die über „traditionelle“ Quellen einschließlich der üblichen EFRE-Programme finanziert werden können) das Risiko einzugehen, ehrgeizige und kreative Ideen in Prototypen umzusetzen, die sich im realen Stadtleben testen lassen. In anderen Worten: Die UIA-Initiative kann Pilotprojekte fördern, die für die Finanzierung über traditionelle Quellen zu riskant sind. Gefördert werden jedoch nur Projekte, die sehr innovativ und experimentell sind.

Für die UIA-Initiative stehen etwa 372 Millionen Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Die im Rahmen der UIA-Initiative durchgeführten Projekte werden mittels Ausschreibungsrunden ausgewählt, die im Zeitraum 2015 bis 2020 jährlich zu einem oder mehreren von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Thema bzw. Themen stattfinden. Pro Projekt können bis zu fünf Millionen Euro Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln gewährt werden. Der Durchführungszeitraum geförderter Projekte darf höchstens drei Jahre betragen. Für UIA-Projekte wurde kein Idealbudget

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.347.01.0289.01.DEU

festgelegt. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderung für kleine Projekte (d. h. Projekte, die weniger als eine Million Euro aus EFRE-Mitteln beantragen) möglicherweise geringer, da es für diese Projekte schwieriger sein kann, nachzuweisen, dass die von ihnen geplanten Maßnahmen von ausreichender Tragweite sind. Hingegen sollten Projekte, die insbesondere zum Ende des Durchführungszeitraums mit erheblichen Investitionskosten einhergehen, nachweisen, dass die Kosten zweckmäßig und gerechtfertigt sind.

Der Durchführungszeitraum geförderter Projekte darf höchstens drei Jahre betragen.

Die UIA-Initiative ist ein Instrument der EU-Kommission und wird indirekt von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung geleitet. Mit der Umsetzung der Initiative hat die Kommission die Region Hauts-de-France² betraut. Die Region fungiert somit als betraute Einrichtung. Für die Umsetzung der Initiative wurde ein Permanentes Sekretariat (PS) eingerichtet³.

Mit den vorliegenden Terms of Reference (Ausschreibungsrichtlinien) lädt die betraute Einrichtung antragsberechtigte Behörden im Rahmen einer zweiten Ausschreibungsrunde zur Einreichung von Projektanträgen ein. Für diese Ausschreibungsrunde steht ein Gesamtbudget von 50 Millionen Euro zur Verfügung.

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der zweiten Ausschreibungsrunde sowie das zu durchlaufende Verfahren erläutert. Dieses Dokument ist zusammen mit dem Leitfaden zur UIA-Initiative und dem Leitfaden zum Antragsformular zu lesen; beide Leitfäden wurden auf der UIA-Website veröffentlicht und für die zweite Ausschreibungsrunde angepasst.

2. Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung über innovative Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (UIA) können die folgenden Behörden Unterstützung für innovative Maßnahmen beantragen:

² ehemals Région Nord-Pas de Calais

³ Informationen zum Permanenten Sekretariat sowie Kontaktdaten finden sich unter: <http://www.uia-initiative.eu/en/about-us/meet-team>

- a. alle städtischen Behörden einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat
- b. alle Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Verwaltungseinheiten, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind und mindestens 50.000 Einwohner haben; dazu zählen auch grenzübergreifende Vereinigungen oder Zusammenschlüsse sowie Vereinigungen oder Zusammenschlüsse in verschiedenen Regionen und/oder Mitgliedstaaten

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte städtische Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Die Definition lokaler Verwaltungseinheiten (*Local Administrative Units / LAU*) sowie deren Klassifikation nach dem Grad⁴ ihrer Verstädterung und die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben von Eurostat in der **Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012)**⁵. Diese Tabelle wird vom Permanenten Sekretariat der UIA-Initiative als Hauptreferenzdokument für die Prüfung der Antragsberechtigung verwendet. Antragstellern wird empfohlen, die Korrespondenztabelle zu Rate zu ziehen, um zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind, und um die erforderlichen Angaben zu den lokalen Verwaltungseinheiten innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen und zu den Einwohnerzahlen machen zu können.

Weiterführende Informationen zur Antragsberechtigung städtischer Behörden finden sich in den nachstehenden Abschnitten.

a) Antragsberechtigte Antragsteller der ersten Kategorie sind:

1. Kommunen/Städte, deren Verwaltungsgrenzen einer einzelnen lokalen Verwaltungseinheit entsprechen. In diesem Fall wird die lokale Verwaltungseinheit, die mindestens 50.000 Einwohner zählen muss, je nach Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der

⁴ Eine Definition zu den Begriffen „Lokale Verwaltungseinheit“ bzw. „Grad der Verstädterung“ findet sich unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units> ; http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Degree_of_urbanisation

⁵ Die Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012) kann heruntergeladen werden über: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units>

Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert.

2. Kommunen/Städte, in deren Verwaltungsgrenze mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen. Dies trifft auf Kommunen/Städte in Portugal, im Vereinigten Königreich, in Irland, Griechenland und Litauen zu, wo die Eurostat-Definition einer lokalen Verwaltungseinheit nicht Kommunen/Städten entspricht, sondern infrakommunalen Einheiten (Pfarrbezirke) oder statistischen Einheiten (Wahlkreise). Solche Kommunen/Städte sind nur antragsberechtigt, wenn sie 50.000 Einwohner zählen und die Mehrheit (d. h. über 50%) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind.
3. Organisierte Agglomerationen, die Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - ✓ Sie müssen nach der nationalen Gesetzgebung als (im Unterschied zur regionalen und Provinzebene) lokale Verwaltungsebene anerkannt sein und Kommunen/Städte müssen verpflichtet sein, der suprakommunalen Organisation beizutreten (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, die auf freiwilliger Basis zu einem bestimmten Zweck und/oder für einen begrenzten Zeitraum gegründet wurden).
 - ✓ Ihnen dürfen ausschließlich Kommunen/Städte angehören (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, denen Institutionen wie Universitäten, Handelskammern usw. angehören).
 - ✓ Sie müssen gemäß nationaler Gesetzgebung bestimmte Kompetenzen haben, die von den beteiligten Kommunen in Bezug auf für das UIA-Projekt relevante Politikbereiche delegiert werden. Vereinigungen werden aufgefordert, diesbezüglich präzise auf den nationalen gesetzlichen Rahmen Bezug zu nehmen. Organisierte Agglomerationen müssen ausschließliche Kompetenzen hinsichtlich Gestaltung und Umsetzung in für das UIA-Projekt relevanten Politikbereichen haben.
 - ✓ Sie müssen eine distinkte politische (mit indirekter Vertretung der beteiligten Kommunen) und administrative (eigenes Personal) Struktur haben.

Beispiele für organisierte Agglomerationen im Rahmen der UIA-Initiative sind:

- ✓ Frankreich: Métropoles, Communautés Urbaines, Communautés d'Agglomération und Communautés de Communes
- ✓ Italien: Città Metropolitane und Unione di Comuni
- ✓ Deutschland: Landkreis
- ✓ Spanien: Mancomunidades und Area Metropolitana Barcelona
- ✓ Vereinigtes Königreich: Combined Authorities

Im Rahmen der UIA-Initiative werden organisierte Agglomerationen als einzelne städtische Behörde betrachtet, die alle beteiligten Kommunen/Städte vertritt. Folglich ist diese Behörde in einem von einer organisierten Agglomeration eingereichten Projektantrag als federführende städtische Behörde anzugeben.

Bei der Überprüfung der Antragsberechtigung von organisierten Agglomerationen prüft das PS, ob die Einwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt und ob die Mehrheit (über 50%) der Einwohner in an der Agglomeration beteiligten lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die gemäß dem Grad ihrer Verstädterung als Großstädte, Städte oder Vorstädte zu klassifizieren sind.

- b) Antragsberechtigte Antragsteller der zweiten Kategorie sind Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse städtischer Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden.

Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakte, Entwicklungsbezirke usw.) sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, können keinen Antrag als eine einzelne städtische Behörde stellen.

Sie müssen eine federführende städtische Behörde aus dem Kreis der beteiligten Kommunen/Städte bestimmen und die anderen Beteiligten als städtische Partnerbehörden auflisten.

Um antragsberechtigt zu sein, müssen alle beteiligten städtischen Behörden (die federführende Behörde und die Partnerbehörden) als lokale Verwaltungseinheiten anerkannt sein und nach dem Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sein. Im Falle von städtischen Behörden, in deren Verwaltungsgrenzen mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen, gelten für die Definition des Grads der Verstädterung ebenfalls die Bestimmungen in Abschnitt a.2.

Die Beziehung zwischen der federführenden städtischen Behörde und den städtischen Partnerbehörden muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars noch nicht formal sein. Im Falle der Genehmigung und Unterstützung des Antrags stellt das PS der UIA-Initiative der federführenden städtischen Behörde eine Vorlage für eine Partnerschaftsvereinbarung zur Verfügung. Die Partnerschaftsvereinbarung ist von allen beteiligten Partnern (d. h. von den städtischen Partnerbehörden und den Partnern für die Projektdurchführung) innerhalb der ersten Monate der Durchführungsphase zu unterzeichnen.

Weiterführende Informationen zu den Rollen und Aufgaben der federführenden städtischen Behörde und der städtischen Partnerbehörden (sowie der Partner für die Projektdurchführung) finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Projekte von rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen, die sich aus mehr als drei städtischen Behörden (federführende Behörde plus Partnerbehörden) zusammensetzen und keinen territorialen Zusammenhang aufweisen, eher Gefahr laufen, den erforderlichen Zusammenhalt und die Tragweite der Projektergebnisse nicht gewährleisten zu können. Die Einreichung eines Antrags wird solchen Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen (die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt sind) daher nur empfohlen, wenn der territoriale Zusammenhang der beteiligten städtischen Behörden gegeben ist und die Zahl der städtischen Partnerbehörden begrenzt ist.

2.1.1 Gemeinsame Anforderungen für antragsberechtigte städtische Behörden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Grundsätzen für die einzelnen Kategorien antragsberechtigter städtischer Behörden gelten die folgenden Grundsätze für alle antragsberechtigten städtischen Behörden im Rahmen der UIA-Initiative:

- Alle städtischen Behörden müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.
- Ausschließlich die oben definierten antragsberechtigten städtischen Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen. Antragsformulare, die von einem Partner für die Projektdurchführung eingereicht werden, sind unzulässig.
- Eine städtische Behörde bzw. eine organisierte Agglomeration kann pro Ausschreibungsrunde nur an einem Projektantrag beteiligt sein (dies gilt auch dann, wenn diese Projektanträge zu unterschiedlichen Themen derselben Ausschreibungsrunde eingereicht werden). Diese Vorschrift gilt auch für städtische Partnerbehörden (eine Kommune kann stets nur an einem Projektantrag beteiligt sein, gleich ob als federführende städtische Behörde oder als städtische Partnerbehörde).
- Städtische Behörden, die bereits im Rahmen eines genehmigten Projekts einer früheren Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative gefördert werden, können für die gesamte Laufzeit der Initiative kein weiteres Antragsformular zum selben Thema einreichen.

Agenturen und Unternehmen (z. B. in den Bereichen Energie-/Abfallwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Tourismusförderung usw.), die vollständiges oder teilweises Eigentum der Kommune/Stadt sind, werden nicht als lokale Verwaltungseinheiten betrachtet und können folglich nicht als antragsberechtigten städtischen Behörden anerkannt werden. Nichtsdestotrotz können solche Organisationen als Partner für die Projektdurchführung an der Partnerschaft beteiligt sein (nähere Informationen zu den Rollen und Aufgaben der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative).

Wie bereits erwähnt, legt das PS der UIA-Initiative der Prüfung der Antragsberechtigung vor allem die **Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012)** zugrunde. Den Antragstellern wird daher dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformulars diese Tabelle zu Rate zu ziehen und selbst zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind.

Im Falle von Lücken, Inkonsistenzen oder Zweifeln bei der Auslegung der Daten in der Eurostat-Tabelle empfehlen wir Antragstellern, sich vor dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars an das PS der UIA-Initiative zu wenden.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung arbeitet das PS der UIA-Initiative in Fällen, in denen Unklarheit hinsichtlich der Antragsberechtigung von Antragstellern besteht, mit allen relevanten Partnern, einschließlich Eurostat, zusammen, um über die Antragsberechtigung zu entscheiden.

3. Thematische Anforderungen für die zweite Ausschreibungsrunde

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Themen, mit denen sich städtische Behörden im Rahmen der UIA-Initiative befassen können, auf die Themen der EU-Städteagenda abzustimmen.

Konkret wird sich jede UIA-Ausschreibungsrunde auf eine begrenzte Anzahl von Themen konzentrieren.

In der zweiten Ausschreibungsrunde können Projektanträge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Integration von Migranten und Flüchtlingen
- Kreislaufwirtschaft
- nachhaltiger Stadtverkehr

Städtische Behörden, die im Rahmen einer Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative einen Antrag stellen, dürfen nur eines der genannten Themen auswählen. Dennoch sollte ein integrierter Ansatz entwickelt werden, mit dem die identifizierten Herausforderungen effektiv angegangen werden können. Auf dem Antragsformular können die Antragsteller deshalb die Verknüpfungen mit und Außenwirkungen für andere(n) Themen und Politikbereiche(n) beschreiben.

Wie schon erwähnt, wünscht sich die Kommission Projekte, die kreative, innovative und nachhaltige Lösungen für die identifizierten Herausforderungen bieten. Die UIA-Initiative versteht sich auch als Versuchslabor für neue Ideen, in dem nach Wunsch der Kommission im Rückgriff auf verschiedenste Disziplinen experimentiert werden darf und soll. Aus diesem Grund hat die Kommission auf genaue Vorgaben für die von ihr gewünschten Projekte verzichtet.

Das Projektganze muss zu den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE beitragen. UIA-Projekte, die zu den thematischen Zielen 8 bis 10 beitragen (d. h. zu Zielen, die stärker sozial orientiert sind), können jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das im Rahmen des Gesamtprojekts generierte Wissen leistet einen Beitrag zu den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten des EFRE; und
- das Projekt konzentriert sich nicht zu stark auf Aktivitäten, die unter die Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) fallen.

Bitte beachten Sie, dass während der Auswahl und Durchführung von Projekten die Komplementarität und die Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen und -politiken sowie mit geförderten Projekten von höchster Bedeutung ist.

Der Auswahlausschuss der UIA-Initiative versucht bei der Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, Dopplungen zu vermeiden.

Im Folgenden finden sich ausführliche Beschreibungen der drei Themen der zweiten Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative.

3.1 Integration von Migranten und Flüchtlingen

Städte sind für Migranten und Flüchtlinge oftmals die ersten Zugangstore in die Gastgesellschaft. Eine umfassende Integrationspolitik ist daher grundlegender Bestandteil einer effektiven Stadtentwicklung. Durch das Angebot guter öffentlicher Leistungen, Infrastruktur und Möglichkeiten haben Städte die Kapazität, die langfristige Integration von Migranten und Flüchtlingen in das städtische Gefüge sicherzustellen. Die Förderung von Integration und gegenseitigem Vertrauen ist jedoch ein schwieriger, komplexer und langfristiger Prozess. Schlecht gestaltete Integration kann komplett am grundlegenden Bedarf vorbei gehen und somit zur Folge haben, dass Migranten und Flüchtlingen u. a. der Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu Gesundheitsleistungen und zu Bildung verwehrt bleibt. Gleichzeitig wird auf diese Weise der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährdet. Diese Gefahr ist dann besonders hoch, wenn Städte mit großen, plötzlichen Einwohnerzuströmen umgehen müssen und die öffentlichen Leistungen der Städte dadurch einem erhöhten Druck ausgesetzt sind. Die UIA-Initiative unterstützt Städte beim Umgang mit diesen Herausforderungen.

Zwecks Konkretisierung des Umfangs der beantragten Förderung ist es wichtig, bei der Antragserstellung die folgenden Definitionen zu berücksichtigen:

Migrant: Oberbegriff für einen Immigranten bzw. Emigranten, d. h. eine Person, die ein Land oder eine Region verlässt, um sich – oftmals auf der Suche nach einem besseren Leben – in einem anderen Land bzw. einer Region niederzulassen. (Quelle: Europäisches Migrationsnetzwerk)

Flüchtling: ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates).

In der Praxis bedeutet dies, dass Projekte sich an unterschiedliche Gruppen von in EU-Mitgliedstaaten lebenden Nicht-EU-Bürgern richten können, etwa an Drittstaatenangehörige, Migranten ohne Ausweispapiere, Staatenlose, Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge.⁶ Maßnahmen sollten sich nicht an EU-Bürger richten, die temporär oder längerfristig von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen.

Vorrangige Priorität dieser Ausschreibungsrunde ist die langfristige Integration von Migranten und Flüchtlingen. Dies ist ein facettenreicher Prozess, der nach integrierten Ansätzen verlangt (einschließlich eines zentralisierten Ansatzes⁷). Da jedoch Integration bereits am Tag der Ankunft in einem EU-Mitgliedstaat beginnt, werden auch kurzfristige Maßnahmen berücksichtigt, sofern sie Teil einer langfristigen Integrationsstrategie sind.

Gemäß den Förderthemen des EFRE können Maßnahmen verschiedenste Investitionen zum Gegenstand haben, u. a. in Soziales, Gesundheit, Bildung, Wohnungen und Kinderbetreuungsinfrastruktur, die Revitalisierung sozial schwacher Gegenden, Maßnahmen zur Bekämpfung der räumlichen und bildungsbezogenen Isolation von Migranten und Flüchtlingen und Start-up-Unternehmen. Zwecks Stärkung des ganzheitlichen Charakters der Maßnahmen können auch Investitionen in Arbeitskräfte wie Berufsausbildung, Coaching, Kapazitätsaufbau und

⁶ Für weiterführende Informationen siehe das Glossar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/glossary/index_a_en.htm

⁷ Gemeint ist ein Ansatz für den zentralen Zugang zu verschiedenen Arten von Leistungen.

Kompetenzentwicklung einbezogen werden. Die nachstehende, nicht erschöpfende Liste bietet einige Beispiele:

- *Sozialinfrastruktur:* z. B. der Aufbau von gemeindenahen Sozialdiensten, Gemeinschaftszentren, Familienzentren usw.
- *Wohnungsinfrastruktur:* z. B. Investitionen in den sozialen Wohnungsbau, durch den die räumliche Isolation von marginalisierten Gruppen nicht weiter befördert wird. Investitionen sollten sich vorrangig auf Maßnahmen konzentrieren, die zum Abbau und/oder zur Aufhebung der physischen Isolation beitragen und zugleich den Zugang zu grundlegenden Leistungen verbessern.
- *Bildungsinfrastruktur:* z. B. Maßnahmen für den verbesserten Zugang und die bessere Qualität von Bildungsangeboten von der Frühbildung bis zur Hochschulbildung. Darunter kann auch die Entwicklung von Weiterbildungs- und Sprachkursen fallen.
- *Gesundheit:* z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu grundlegenden Gesundheitsleistungen und zu Angeboten für bei neu angekommenen Migranten und Flüchtlingen am häufigsten auftretenden Gesundheitsproblemen wie körperliche Verletzungen (Unterkühlung, Verbrennungen, Magen-Darm-Erkrankungen, Herz- und Gefäßerkrankungen, Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen, Diabetes und Bluthochdruck) sowie psychologische Unterstützung und Traumabehandlungen.⁸ Innovative Maßnahmen können zudem Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur zugunsten von Präventionsangeboten und gesundheitlicher Primärversorgung sein.

Maßnahmen im Rahmen der UIA-Initiative könnten sich auch auf bestimmte (schwache) Gruppen konzentrieren:

- Unbegleitete Minderjährige⁹: Diese Gruppe ist besonders von Isolation und Menschenhandel gefährdet. Maßnahmen könnten Kinderschutzsysteme aufbauen, die Leistungen aller sozialen Sektoren verknüpfen, um Gefahren wie Gewalt, Missbrauch, Ausnutzung und Vernachlässigung zu verhindern und zu bekämpfen und auf diese Weise

⁸ Weltgesundheitsorganisation (WHO): <http://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/migration-and-health/migrant-health-in-the-european-region/migration-and-health-key-issues>

⁹ Für nähere Informationen zur Problematik der Integration von weiblichen Flüchtlingen und Asylbewerbern siehe: Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/uam/uam_infographic_a4_en.pdf

Kinder, die nicht unter der Obhut ihrer Familie stehen, zu unterstützen und Kinder in Institutionen zu schützen.

- Frauen: Da weibliche Migranten und Flüchtlinge oftmals mit spezifischen Herausforderungen beim Zugang zum Wohnungsmarkt, zu Gesundheitsleistungen, zu Weiterbildungs- und Sprachkursangeboten und zum Arbeitsmarkt konfrontiert sind, könnten Maßnahmen sich diesen Themen widmen.¹⁰
- Junge Menschen, einschließlich solcher mit Migrationshintergrund¹¹: Für diese jungen Menschen gestaltet sich der Übergang in den Arbeitsmarkt oftmals schwierig, weil sie tendenziell eher die Schule abbrechen und weniger gebildet sind. Maßnahmen könnten sich auf Bildungs- und Arbeitsmarktintegration, aber auch auf den Aufbau von Begegnungsstätten für junge Menschen unterschiedlicher Herkunft konzentrieren (z. B. Sport- und Kulturaktivitäten und/oder -infrastrukturen).

Da die Integration von Migranten und Flüchtlingen nun schon zum zweiten Mal Thema einer Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative ist, möchten wir den Antragstellern abschließend noch empfehlen, sich die in der ersten Ausschreibungsrunde genehmigten Projekte anzuschauen, um gegebenenfalls die bereits geförderten Maßnahmen zu ergänzen.

3.2 Kreislaufwirtschaft

Gemäß dem von der EU erarbeiteten Aktionsplan¹² wird der Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu den Bemühungen um eine nachhaltige, kohlenstoffarme, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft beitragen. Die Kreislaufwirtschaft ermöglicht, Produkte, Materialien und Ressourcen möglichst lange in der Wirtschaft zu halten und dadurch die Abfallentstehung zu reduzieren. In Europa leben etwa 70% der Bevölkerung in Städten¹³ und sind Städte die Zentren der Wirtschaftstätigkeit und des Wirtschaftswachstums. Städte sind stark abhängig von externen Ressourcen, um die Nachfrage ihrer Einwohner nach u. a. Lebensmitteln und Energie zu befriedigen. Zudem wird in Städten am meisten konsumiert, wodurch dort große Abfallmengen anfallen.

¹⁰ Europäisches Parlament:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556929/IPOL_STU\(2016\)556929_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556929/IPOL_STU(2016)556929_EN.pdf)

¹¹ Gemeint sind junge Menschen, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen könnten.

¹² „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52015DC0614>

¹³ <http://www.uia-initiative.eu/en/initiative/uia-european-context>

Städtische Behörden bieten dank ihrer Nähe zu den Stadtbewohnern, Dienstleistungsanbietern und Unternehmen den idealen Kontext für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft¹⁴.

Eine weitere wichtige Priorität des Aktionsplans ist die Wasserwiederverwendung. Wasserknappheit und Dürren haben sich in einigen Teilen der EU in den letzten Jahrzehnten verstärkt. Dies schadet unserer Umwelt wie auch unserer Wirtschaft. Prognosen zum Klimawandel deuten auf eine weitere Verschlechterung der Wasserverfügbarkeit in verschiedenen Teilen Europas hin. Neben Maßnahmen zugunsten von mehr Wassereffizienz ist die Wiederverwendung von Abwasser in sicheren und kosteneffizienten Bedingungen ein wertvolles Mittel zur Verbesserung der Wasserversorgung und zur Senkung des Drucks auf übernutzte Wasserressourcen in der EU.¹⁵

Städtische Behörden verfügen über grundlegende Erfahrung in der Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft als öffentliche Dienstleistung. Städte eignen sich darüber hinaus als Motor für den Übergang zu nachhaltigeren Formen der Wassergewinnung und des Wasserverbrauchs, einschließlich des bislang unerschlossenen Potenzials der Wasserwiederverwendung. Die Anpassung an die Kreislaufwirtschaft wird qualifiziertes Personal mit spezifischen und ggf. neuen Kompetenzen (v. a. im Hinblick auf die Gestaltung) erfordern. Dadurch werden neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und wird sozialer Dialog initiiert. Die Kreislaufwirtschaft wird die Gründung von Unternehmen (einschließlich Sozialunternehmen) und die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle anregen sowie die Kooperation zwischen Herstellern und Einzelhändlern hinsichtlich der Produktion von dauerhafteren, reparablen und recycelbaren Produkten fördern.

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Themen und Probleme zu berücksichtigen:

- Kooperation mit lokalen Herstellungsbetrieben und Einzelhändlern oder mit Bürgerinitiativen und dem dritten Sektor/Sozialunternehmen als guter Weg zur Förderung dauerhafter, reparabler und recycelbarer Produkte
- Förderung der industriellen Symbiose zugunsten der Kooperation zwischen Unternehmen sowie zugunsten der Nutzung von überschüssigen, in der Industrie erzeugten Ressourcen
- Einflussnahme auf Verbrauchsmuster durch Anregung zu Wiederverwendung und Reparatur
- Förderung einer kooperativen Wirtschaft, in der Produkte oder Infrastruktur geteilt werden und in der Bürger und Unternehmen Dienstleistungen statt Produkte konsumieren

¹⁴ http://ec.europa.eu/environment/archives/ecoinnovation2014/1st_forum/pdf/ecoap-16th-report.pdf

¹⁵ EUA-Bericht Nr. 12/2016: <http://www.eea.europa.eu/publications/urban-adaptation-2016>

- Maßnahmen wie ein umweltorientiertes bzw. innovationsorientiertes öffentliches Beschaffungswesen auf der Grundlage von Kriterien, die von öffentlichen Behörden erarbeitet wurden und bei deren Formulierung oder Überarbeitung Nachhaltigkeit, Dauerhaftigkeit und Reparabilität gewährleistet werden können
- Verbesserung der städtischen Abfallwirtschaft, da Abfall, der in Städten entsteht, 10% des gesamten Abfallaufkommens in Europa ausmacht¹⁶
- Vermeidung der Lebensmittelverschwendung (jährlich werden 100 Millionen Tonnen verschwendet¹⁷) entlang der Wertschöpfungskette durch verschiedene Maßnahmen wie u. a. die Veränderung von Verhaltensweisen durch Kampagnen zur Bewusstseinsförderung
- Weiterentwicklung von städtischen Kompostierungssystemen in Verbindung mit städtischen Landwirtschafts- und Hydrokulturprojekten
- Recycling bzw. Wiederverwendung von Materialien aus Bau- und Abbruchprojekten, die zu den Hauptverursachern von Abfall in Europa zählen und zumeist in Städten stattfinden
- Der Abfall aus elektrischem und elektronischem Equipment wie Mobiltelefonen, TV-Geräten und Waschmaschinen, deren Zahl in Städte besonders hoch, wird sich bis 2020 voraussichtlich auf 12 Millionen Tonnen belaufen. Städte haben Schwierigkeiten, diese Abfallmengen zu bewältigen. Gerade Städte könnten aber eine zentrale Rolle beim Recycling und bei der Wiederverwendung der in diesem Abfall enthaltenen seltenen Erden und wertvollen Metalle spielen, wodurch auch die Abhängigkeit vom Import solcher Erden bzw. Metalle gesenkt würde.
- Förderung der Wiederverwendung von Wasser (z. B. Regenwassernutzung) als Maßnahme zur Bekämpfung von Wasserknappheit und Dürren
- Beitrag zu messbaren und wiederholbaren Lösungen für Ressourceneffizienz durch Dokumentation des Grundverbrauchs und der beobachteten Fortschritte mithilfe von Standardindikatoren und adäquater Datenerhebung, adäquaten Datenformaten, Datenaustausch und Veröffentlichungsvorschriften
- Sicherstellung, dass alle angewandten Lösungen für die Datennutzung interoperabel sind und auf offenen Standards basieren

¹⁶ http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Municipal_waste_statistics

¹⁷ Die Zahl stammt von der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:
http://ec.europa.eu/food/safety/food_waste/good_practices/awareness_information_education/index_en.htm.

Zugunsten der Realisierung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft erwartet die Europäische Kommission von den städtischen Behörden, dass zum Wohle der Wirtschaft und der Umwelt vom Produktdesign bis zur Wiederverwendung von Produkten alle Interessenträger, einschließlich der Bürger und Gemeinschaften, einbezogen werden.

3.3 Nachhaltiger Stadtverkehr

Um das Hauptziel – die Schaffung eines Verkehrssystems, das die individuellen Bedürfnisse einer schnellen, effizienten, sicheren und kosteneffizienten Beförderung von Personen und Gütern befriedigt – müssen Städte wirksame Alternativen zu konventionellen Transportmitteln einführen, einschließlich alternativer Kraftstoffe, und den Übergang zu verantwortungsbewussterem und umweltfreundlicherem Stadtverkehr gestalten.

Städte sind wichtige Knotenpunkte im europäischen Verkehrssystem. Die meisten Fahrten beginnen oder enden in städtischen Gebieten. Der Stadtverkehr spielt eine wichtige Rolle bei der Realisierung von Wettbewerbsfähigkeit, sozialer Kohäsion und nachhaltigem Wachstum. Zugleich ereignen sich die meisten Negativauswirkungen des Verkehrs, etwa Staus, Unfälle und Verschmutzung, in städtischen Gebieten¹⁸. Darüber hinaus kämpfen zahlreiche europäische Städte mit veralteter Infrastruktur und engen Straßen, insbesondere rund um historische Sehenswürdigkeiten. Abgesehen von diesen lokalen Herausforderungen sind Städte weltweit mit Problemen wie der globalen Erwärmung, Energieabhängigkeit und steigenden Energiekosten konfrontiert. Städtische Behörden aller EU-Mitgliedstaaten stehen vor gleichen Herausforderungen, die von Unzulänglichkeiten des öffentlichen Verkehrswesens bis hin zu langen Pendelzeiten für ihre Bürger reichen. Das größte Problem sind Staus, die sich negativ auf die Gesundheit der Menschen, die Nutzung öffentlicher Räume und das lokale BIP auswirken.

Die durch den Klimawandel verursachten steigenden Temperaturen können eine Gefahr für die Infrastruktur bedeuten, weil Straßen und Schienen, die sich durch hohe Temperaturen verziehen, die Beförderung von Gütern und Pendlern erschweren. Durch den Bau von Infrastruktur, die widerstandsfähig gegen zukünftige Klimaveränderungen ist und nicht in Risikogebieten (z. B. in Hochwassergebieten) errichtet wird, werden Kosten gesenkt und wird die Effektivität gesteigert. Klimarisiken müssen – in integrierter Weise – auch in den Sektoren Verkehr und Städteplanung berücksichtigt werden. Die Hitzeproduktion durch Verkehr und hitzespeichernde Oberflächen (z. B.

¹⁸ <https://www.kowi.de/Portaldata/2/Resources/fp/trip-urban-mobility.pdf>

Asphalt) verstärken die Auswirkungen von Hitzewellen in städtischen Gebieten. Hohe Temperaturen verschärfen die Luftverschmutzung durch die gesteigerte Bildung von bodennahem Ozon (Ozonvorläufer wie NO_x werden bei der Kraftstoffverbrennung, wie sie beispielsweise im Straßenverkehr erfolgt, emittiert). Durch Verkehrsmanagement können folglich Hitzewellen abgeschwächt und Luftverschmutzung reduziert werden. Die Hochwassergefahr in städtischen Gebieten steigt aufgrund von undurchlässigen Böden wie sie auf Straßen und Parkplätzen zu finden sind.¹⁹

Städtische Behörden arbeiten seit vielen Jahren mit lokalen, nationalen und europäischen Initiativen und Projekten zum Thema nachhaltiger Stadtverkehr zusammen; dies insbesondere im Rahmen des Bürgermeisterkonvents²⁰, der sich der Senkung der THG-Emissionen widmet, sowie des politischen Handlungsrahmens der „intelligenten Städte“ (konkret gefördert von der Europäischen Innovationspartnerschaft im Bereich „intelligente Städte“²¹ und den entsprechenden Horizon 2020-Ausschreibungsrunden²²) zugunsten der Entwicklung innovativer, übertragbarer Lösungen. Ein Teil dieser Zusammenarbeit hat sich in der Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität niedergeschlagen, die eine langfristige gemeinsame Linie für städtische Verkehrsstrategien vorgeben, in deren Mittelpunkt der Bürger steht, und die die effektive Nutzung öffentlicher Räume fördern. Dies möchte die UIA-Initiative unterstützen. Städtische Behörden sollten in ihren Projektvorschlägen die folgenden zentralen Aspekte berücksichtigen:

- Förderung und Begünstigung des Fahrradfahrens (einschließlich Elektro- und Lastenfahrrädern), da das Fahrrad ein gesundes, sauberes und kosteneffizientes Verkehrsmittel ist
- Förderung solcher Lösungen, die zur Umsetzung und Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität im Rahmen der integrierten Planungsstrategie einer städtischen Behörde beitragen
- Förderung innovativer multimodaler Drehkreuze und Mobilitätsleistungen, die einen nahtlosen Übergang von einem zum anderen Verkehrsmittel ermöglichen und durch die die Nutzer in der Lage sind, in effektiver und nachhaltiger Weise fundierte Entscheidungen zu Fahrkarten, Strecken und Anschlüssen zu treffen
- Schaffung von Logistikdrehkreuzen zwecks Verringerung von Staus und Erhöhung der durchschnittlichen Reisegeschwindigkeit

¹⁹ EUA-Bericht zu Anpassung von Städten an den Klimawandel 2012

²⁰ <http://www.covenantofmayors.eu>

²¹ <http://eu-smartcities.eu>

²² <http://ec.europa.eu/geninfo/query/index.do?queryText=H2020-SCC>

- Förderung von gemeinsamen Verkehrslösungen wie Fahrgemeinschaften oder der gemeinsamen Nutzung von Fahrrädern²³, die immer mehr zum Teil der Stadtlandschaft werden
- Förderung und Einführung von Infrastruktur für innovative alternative Kraftstoffe (e.g. Biokraftstoff, Energie aus Abfall, Strom aus Fotosynthese), insbesondere Ladestationen für Elektrofahrzeuge, sowie weiterer Anreize
- Umbau und Umgestaltung von Straßen als Hochwasserschutz. Bewachsene Straßenränder und von Bäumen gesäumte Straßen senken das Risiko für Hochwasser und Hitzewellen und verbessern zugleich die Luft- und Lebensqualität.
- Beitrag zu messbaren und übertragbaren Lösungen für Ressourceneffizienz durch Dokumentation des Grundverbrauchs und der beobachteten Fortschritte mithilfe von Standardindikatoren und adäquater Datenerhebung, adäquaten Datenformaten, Datenaustausch und Veröffentlichungsvorschriften
- Sicherstellung, dass alle angewandten Lösungen für die Datennutzung interoperabel sind und auf offenen Standards basieren

Die vorgeschlagenen Arten von Aktivitäten umfassen technologische, gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Aspekte. Sie implizieren eine aktive Rolle für Bürger und Gemeinschaften sowie für Unternehmen und Verkehrsbetriebe. Städtische Behörden werden ermutigt, mit gewagten Ideen zu experimentieren. Dabei sollten sie aber die Gemeinschaften und Bürger einbeziehen, um den Übergang zu nachhaltigeren Verkehrsarten zu erleichtern.

Anträge, mit denen EU-Förderung für neue Infrastruktur beantragt wird, sollten eine adäquate Klimaanfälligkeits- und Risikobewertung enthalten und bei Bedarf angemessene Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel vorsehen.

4. Förderprinzip

Gesamtkostenprinzip

Die UIA-Initiative funktioniert nach dem Gesamtkostenprinzip. Projekte erhalten eine EFRE-Kofinanzierung in Höhe von bis 80% der förderfähigen Kosten. Die restlichen Mittel – mindestens

²³ <http://civitas.eu/sites/default/files/civitas-plus-innovative-urban-transport-solutions-www-final.pdf>

20% – sind von den EFRE-geförderten Partnern intern oder extern aus öffentlichen oder privaten Mitteln aufzubringen. Die Partnerbeiträge können aus Barmitteln und/oder Sachleistungen bestehen. Bitte beachten Sie, dass unbezahlte Freiwilligenarbeit nach den Fördervorschriften der UIA-Initiative nicht förderfähig ist. Bezahltes Personal sollte als Barmittelbeitrag verbucht werden.

EFRE-Zahlungen

Die vom EFRE zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen der UIA-Initiative im Voraus ausgezahlt.²⁴ Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten (einschließlich Pauschalen):²⁵

- Eine erste EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 50% der EFRE-Fördersumme wird innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Fördervertrags (und ggf. der Partnerschaftsvereinbarung) an die (federführende) städtische Behörde geleistet. Diese erste Vorauszahlung enthält auch den Pauschalbetrag für Vorbereitungskosten (höchstens 16.000 EUR aus EFRE-Mitteln).
- Eine zweite EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 30% der EFRE-Fördersumme wird an die (federführende) städtische Behörde geleistet, nachdem der Zwischenbericht eingereicht und genehmigt wurde und die Projektausgaben vom First-Level-Controller bestätigt wurden. Die gemeldeten Ausgaben müssen mindestens 70% der erste Vorauszahlungsrate entsprechen (dies entspricht 35% des Gesamtprojektbudgets).
- Eine dritte EFRE-Zahlung in Höhe von höchstens 20% der EFRE-Fördersumme (abzüglich des Pauschalbetrags für Projektabschluss und Wissenstransfer) wird nach Einreichung und Genehmigung des Abschlussberichts an die (federführende) städtische Behörde geleistet. Der Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen und muss eine vom First-Level-Controller bestätigte abschließende Projektausgabenübersicht enthalten. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dritten Zahlung nicht um eine Vorauszahlung, sondern um eine Erstattung entstandener und getätigter Ausgaben handelt. Folglich müssen Projektpartner ihre Ausgaben in der letzten Phase der Projektdurchführung vorfinanzieren.

²⁴ wie in der 2015 zwischen der Europäischen Union und der Région Hauts-de-France (ehemals Région Nord-Pas-de-Calais) geschlossenen Übertragungsvereinbarung niedergelegt

²⁵ Idem

- Eine letzte Zahlung an die (federführende) städtische Behörde erfolgt nach Genehmigung des qualitativen Abschlussberichts (der spätestens ein Jahr nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen ist). Diese letzte Zahlung beträgt höchstens 12.000 EUR aus EFRE-Mitteln und ist für den Projektabschluss und den Wissenstransfer vorgesehen.

5. Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten

5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte kommunale Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Im Rahmen der UIA-Initiative sollen städtische Behörde jedoch starke lokale Partnerschaften mit geeigneten, sie ergänzenden Partnern aufbauen. Dabei müssen alle Partner aus der EU stammen. Eine Partnerschaft für ein UIA-Projekt kann aus einer (federführenden) städtischen Behörde, städtischen Partnerbehörden und Partnern für die Projektdurchführung bestehen. Der weitere Kreis der Interessenträger ist nicht Teil der Partnerschaft, sollte aber in das Projekt einbezogen werden.

- **Städtische Behörde (bzw. federführende städtische Behörde im Falle von Anträgen, die von mehreren städtischen Behörden gemeinsam eingereicht werden):** Grundlage einer jeden UIA-Initiative ist eine städtische Behörde, die für die allgemeine Durchführung und das allgemeine Management des Gesamtprojekts zuständig ist. Die (federführende) städtische Behörde unterzeichnet den Fördervertrag mit der betrauten Einrichtung und erhält die EFRE-Fördermittel, die sie dann an die anderen Partner (städtische Partnerbehörden und/oder Partner für die Projektdurchführung) entsprechend ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben (sowie entsprechend ihrem jeweiligen Budget) weiterleitet. Im Falle von organisierten Agglomerationen wird die Behörde, einschließlich sämtlicher anderen der Agglomeration angehörigen städtischen Behörden, als einzelne städtische Behörde betrachtet und im Rahmen des UIA-Projekts als federführende städtische Behörde aufgeführt.
- **Städtische Partnerbehörden:** Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakete, Entwicklungsbezirke usw.), die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im

Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, müssen auf dem Antragsformular eine lokale Verwaltungseinheit als federführende städtische Behörde und die anderen lokalen Verwaltungseinheiten als städtische Partnerbehörden eintragen. Die städtischen Partnerbehörden sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Leistungen/Outputs zuständig. Die Partnerbehörden erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen entstandenen Ausgaben. Nähere Informationen zu den städtischen Partnerbehörden (u. a. rechtlicher Status, Erfahrungen und Kompetenzen, Kontaktpersonen usw.) finden sich auf dem Antragsformular.

- **Partner für die Projektdurchführung:** Institutionen, Agenturen, Organisationen, Partner aus dem Privatsektor oder Vereinigungen, die aktiv an der Projektdurchführung beteiligt sind. Städtische Behörden sollten ihre Partner für die Projektdurchführung unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auswählen. Die Partner sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Deliverables/Outputs zuständig. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Organisationen mit Rechtspersönlichkeit als Partner für die Projektdurchführung an einem Projekt teilnehmen können. Beratungsunternehmen, deren Kerngeschäft die Entwicklung und das Management von europäischen Projekten ist, können nicht als Partner für die Projektdurchführung teilnehmen.
- **Ein größerer Kreis verschiedener Interessenträger** sollte ebenfalls an der Entwicklung und an der Durchführung des Projekts beteiligt werden. Dazu zählen z. B. Institutionen, Agenturen, Organisationen und Vereinigungen. Diese Interessenträger übernehmen zwar keine unmittelbare Rolle (und erhalten demnach auch kein eigenes Budget für die Durchführung), sind aber wichtig, um eine komplikationslose und effektive Projektdurchführung sowie genug Rückhalt für das Projekt zu gewährleisten.

Ausführliche Informationen zu den Rollen und Aufgaben der städtischen Behörden (bzw. ggf. der städtischen Partnerbehörden) und der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5.2 Projektaktivitäten

Die Aktivitäten im Rahmen von UIA-Projekten sind in Arbeitspaketen zu bündeln und müssen einen Beitrag zu einem oder mehreren der thematischen Ziel(en) und einer oder mehreren damit verbundenen Investitionspriorität(en) gemäß Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung über gemeinsame Bestimmungen²⁶ für den ESIF und Artikel 5 der EFRE-Verordnung leisten.

Zu diesem Zweck sollten verschiedene der nachstehend aufgeführten Arbeitspakete (AP) genutzt werden:

- AP Vorbereitung
- AP Projektmanagement
- AP Kommunikation
- AP Durchführung
- AP Investition

Außer dem Arbeitspaket Investition sind alle anderen Arbeitspakete verpflichtend in Anträgen im Rahmen der UIA-Initiative aufzunehmen.

Für jedes Projekt ist ein UIA-Experte einzusetzen, der:

- das Projekt hinsichtlich der Inhalte der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Innovativität der Maßnahmen, berät und betreut;
- bei der Entwicklung von Dokumentationsmaterial und Outputs unterstützt, mittels derer u. a. die Erkenntnisse und bewährten Verfahren aus dem Projekt erfasst und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden;
- überwacht, dass die Maßnahmen planmäßig und im Einklang mit dem genehmigten Projektantrag umgesetzt werden.

Die Kosten für UIA-Experten (einschließlich der Kosten für An-/Abreise und Unterkunft) werden von der UIA-Initiative übernommen.

Weiterführende Informationen zur Struktur des Arbeitsplans für ein UIA-Projekt sowie zu den Rollen und Aufgaben der UIA-Experten finden sich im Leitfaden zur UIA-Initiative.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1303>

5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben

Welche Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von UIA-Projekten förderfähig sind, ist im Leitfaden zur UIA-Initiative (siehe Abschnitt 4.2) festgelegt. Die Ausgaben sind jeweils einer der folgenden Budgetlinien zuzuordnen:

- Personal
- Büro und Verwaltung
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstung
- Infrastruktur- und Bauarbeiten

6. Antragsverfahren

Dem Antragsverfahren für die zweite Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative liegen die folgenden Dokumente zugrunde:

- die vorliegenden Terms of Reference (in allen EU-Sprachen verfügbar)
- ein technischer Leitfaden für die elektronische Plattform für den Datenaustausch (*Electronic Exchange Platform* / EEP)
- eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars (verfügbar im EEP in allen EU-Sprachen)

Als Hilfstool für den Antragsentwurf stehen zudem eine Arbeitsversion des Antragsformulars sowie das Bestätigungsblatt samt Erläuterungen zur Verfügung (Word-Dokument, nur in englischer Sprache verfügbar).

Ferner ist der Leitfaden zur UIA-Initiative (nur in englischer Sprache verfügbar) im Hinblick auf die übergreifenden Vorschriften der Initiative heranzuziehen.

Sämtliche genannten Dokumente stehen auf der UIA-Website zur Verfügung.

Das Antragsverfahren verläuft zu 100% papierlos über die elektronische Plattform für den Datenaustausch der UIA-Initiative (EEP). **Für den Antrag sind das Antragsformular sowie ein Scan des unterzeichneten Bestätigungsblatts einzureichen.**

Auch eine Anlage kann hochgeladen und dem Antragsformular beigelegt werden. Als Anlagen in Frage kommen z. B. eine Karte des Interventionsgebiets, eine Grafik, eine Infografik usw. Angaben zu Art und Größe der Dateien, die als Anlagen hochgeladen werden können, finden sich im Leitfaden zur EEP. Anträge können spätestens ab einen Monat vor dem Ende der Einreichungsfrist über die EEP eingereicht werden. Mitteilungen zur Verfügbarkeit werden auf der UIA-Website veröffentlicht.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Antragsformular in klar verständlichem Englisch auszufüllen. Das Antragsformular kann aber auch in einer anderen offiziellen EU-Sprache eingereicht werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die strategische und operationelle Bewertung der Anträge auf der Grundlage der englischsprachigen Version erfolgt (nicht in englischer Sprache eingereichte Anträge werden von einem vom PS beauftragten externen Dienstleister ins Englische übersetzt). Die Qualität der Übersetzung kann vom PS nicht garantiert werden und geht daher auf Gefahr des Antragstellers. Darüber hinaus ist Englisch die Sprache des Fördervertrags, des Projektmanagements, der formalen Berichte, der zentralen Deliverables und sämtlicher Kommunikation mit der betrauten Einrichtung und dem PS.

Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts endet am 14.04.2017 um 14.00 Uhr MEZ.

7. Auswahlverfahren

Nach der Antragseinreichung wird jeder Antrag einem dreistufigen Auswahlverfahren unterzogen:

1. Förderfähigkeitsprüfung
2. Strategische Bewertung
3. Operationelle Bewertung

7.1 Förderfähigkeitsprüfung

Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist führt das PS für alle eingereichten Projektanträge eine Förderfähigkeitsprüfung durch. Zweck dieser Prüfung ist:

- zu prüfen, ob die eingegangenen Antragsformulare und deren Anlagen den formalen Förderkriterien entsprechen;
- die weitere Bewertung von nicht förderfähigen Anträgen zu vermeiden;
- die Gleichbehandlung aller Anträge, die zur Förderung ausgewählt werden, zu gewährleisten.

Für die UIA-Initiative gelten die folgenden Kriterien:

1. Das Antragsformular wurde vor dem Ende der in den Terms of Reference der Ausschreibungsrunde angegebenen Frist elektronisch über die EEP eingereicht.
2. Das Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt.
3. Der Antragsteller ist eine einzelne städtische Behörde einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomeration bestehend aus lokalen Verwaltungseinheiten anerkannt werden, wobei die Mehrheit (mindestens 51%) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die Gesamteinwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wobei alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden) lokale Verwaltungseinheiten sind, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die gemeinsame

Gesamteinwohnerzahl (federführende städtische Behörde plus städtische Partnerbehörden) mindestens 50.000 beträgt.

4. Falls der Antragsteller eine Vereinigung und/oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden ist, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wurden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benannt.
5. Der Förderzeitraum wurde eingehalten: Das Abschlussdatum des Projekts steht im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibung und der Initiative.
6. Die Höchstgrenzen für das Budget sowie das Kofinanzierungsprinzip wurden beachtet.
7. Alle beteiligten Partner (federführende städtische Behörde, städtische Partnerbehörden und Partner für die Projektdurchführung) stammen aus EU-Mitgliedstaaten.
8. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde nur an einem einzigen Projektantrag beteiligt.
9. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind in einer früheren Ausschreibungsrunde nicht mit demselben Thema ausgewählt und gefördert worden.
10. Das Bestätigungsblatt wurde ordnungsgemäß vom rechtlichen Vertreter der (federführenden) städtischen Behörde unterzeichnet und bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Anträgen auf die EEP hochgeladen.

Werden nicht alle der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist der Antrag nicht förderfähig und wird er im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.

7.2 Strategische Bewertung

Für förderfähig befundene Anträge werden in einem zweiten Schritt einer strategischen Bewertung durch ein Gremium aus externen Experten unterzogen. Die strategische Bewertung macht 80% der Gesamtprojektbewertung aus und erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Innovativität (Gewichtung: 40%) – Inwiefern hat der Antragsteller gezeigt, dass der Projektvorschlag neu ist (d. h. noch nie zuvor im betreffenden städtischen Gebiet oder andernorts in der EU getestet und durchgeführt wurde) und deutliches Potenzial zur

Schaffung von Mehrwert hat?

- Partnerschaft (Gewichtung: 15%) – Inwiefern ist die Beteiligung von Interessenträgern (ggf. städtische Partnerbehörden, Partner für die Projektdurchführung und größerer Kreis von Interessenträgern) relevant für die Projektdurchführung?
- Messbarkeit (Gewichtung: 15%) – Inwiefern wird das Projekt messbare Ergebnisse liefern?
- Übertragbarkeit (Gewichtung: 10%) – Inwiefern wird sich das Projekt auf andere städtische Gebiete in Europa übertragen lassen?

Die indikativen Bewertungsfragen zu den einzelnen Kriterien sind in Abschnitt 3.2.2 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Das Gremium aus externen Experte prüft ferner, ob die Projekte zu den thematischen Zielen der ESI-Fonds und des Gemeinsamen Strategischen Rahmens im Sinne von Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen beitragen, ob die Projekte integrierte Lösungen für die identifizierten Herausforderungen vorschlagen und ob sie den Grundsätzen nachhaltiger Stadtentwicklung entsprechen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können die Kommission und die betraute Einrichtung die betreffenden Projekte aufgrund ihres mangelnden Beitrags ablehnen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Bewertung erstellt das Gremium aus externen Experten eine Gesamtbewertung und ein Ranking der bewerteten Anträge. Nach Abstimmung mit der Kommission werden Anträge, die einen bestimmten Schwellenwert übertreffen, einer operationellen Bewertung unterzogen. Nach Abschluss des Verfahrens der strategischen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Bewertungsverfahren für sie weitergeht oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

7.3 Operationelle Bewertung

Die operationelle Bewertung wird vom PS durchgeführt und macht 20% der Gesamtprojektbewertung aus.

Zweck der operationellen Bewertung ist primär die Beurteilung der Qualität der Anträge (einschließlich der Machbarkeit, der Konsistenz und Kohärenz des Arbeitsplans, der Qualität der vorgeschlagenen Managementstrukturen, der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit des Budgets sowie der Qualität der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen).

Die indikativen Bewertungsfragen für das Kriterium „Qualität“ sind in Abschnitt 3.2.3 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Nach Abschluss der operationellen Bewertung trifft ein Auswahlausschuss bestehend aus Vertretern der betrauten Einrichtung und der Kommission die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Anträge. Die endgültige Genehmigung der ausgewählten Projekte erteilt die Kommission. Nach Abschluss des Verfahrens der operationellen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

7.4 Bewertungspunktesystem

Jedes Kriterium wird mit einem bis fünf Punkten bewertet. Aus den für alle Kriterien vergebenen Punktzahlen wird eine Durchschnittspunktzahl für das Projekt ermittelt.

Ausführliche Informationen zum Bewertungspunktesystem finden sich in Abschnitt 3.2.4 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Mit dem Bewertungspunktesystem wird nicht nur der spezifische Wert der einzelnen Projektanträge berücksichtigt, sondern wird durch den Vergleich der verschiedenen im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde eingereichten Projektanträge auch ein Wettbewerbsprozess gewährleistet. Deshalb erfahren Antragsteller von Projektanträgen, die nicht in der operationellen Bewertung berücksichtigt werden oder die am Ende nicht genehmigt werden, nicht, welche Punktzahl sie erreicht haben. Sie erhalten aber einen ausführlichen Kommentar zu allen bewerteten Kriterien.

8. Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen

Projektpartner, die gemäß der anwendbaren nationalen Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen der Definition einer Auftragsvergabebehörde entsprechen, haben die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu beachten.

Vom Projekt geltend gemachte Ausgaben sind von einem First-Level-Controller (FLC) zu prüfen. Der unabhängige First-Level-Controller prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen, die Richtigkeit der

geltend gemachten Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Ausgaben und Tätigkeiten mit EU- und nationalem Recht. Da der First-Level-Controller direkt von der UIA-Initiative bestellt und bezahlt wird, sollten die Projektpartnerschaften in ihren Projektbudgets keine Kosten für Kontrollen (bzw. Prüfungen) einplanen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, zu gewährleisten, müssen Projekte entsprechend den Vorschriften über staatliche Beihilfen gestaltet sein. Auf diese Weise soll die Effektivität öffentlicher Finanzierung sichergestellt und sollen Wettbewerbsverzerrungen, z. B. die Verdrängung privater Finanzierung, die Schaffung ineffektiver Marktstrukturen oder der Erhalt ineffizienter Unternehmen, vermieden werden.²⁷ Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Finanzierung im Rahmen der UIA-Initiative weder den Wettbewerb verzerrt noch ohne hinreichenden Grund in den Markt eingreift. Grundsätzlich erwartet die Europäische Kommission, dass der Großteil der im Rahmen der zweiten Ausschreibungsrunde geförderten Projekte keine wirtschaftlichen Aktivitäten beinhalten bzw. keine oder nur sehr begrenzte Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird.

Die Europäische Kommission finanziert die UIA-Initiative indirekt aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (bis zu 80% der Projektkosten). Hinsichtlich der 80%igen UIA-Finanzierung ist zu prüfen, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentliche Förderung dem Binnenmarkt vollumfänglich zugute kommt. In Anbetracht des innovativen, offenen Charakters der UIA-Initiative, die auf der Grundlage von Ausschreibungen für kreative Lösungen hervorbringende Projekte und mit allgemeinen Ausschreibungsthemen arbeitet, sollten – zwecks Begrenzung der verzerrenden Wirkung von EU-Budgetressourcen – der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen höchstens 500.000 EUR des Gesamtbetrags der UIA-Fördersumme, die an ein einzelnes an einem Projekt beteiligtes Unternehmen fließen kann, zugrunde gelegt werden.

Die übrigen Projektkosten (mindestens 20%) können entweder über private oder öffentliche Beiträge finanziert werden. Für private Beiträge sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht anwendbar. Handelt es sich hingegen um öffentliche Beiträge eines Mitgliedstaats an ein Projekt und sind „wirtschaftliche Aktivitäten“, z. B. das Angebot von Waren und Dienstleistungen auf dem

²⁷ Für weitere Informationen zum Thema staatliche Beihilfen siehe die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=EN).

Markt, beteiligt, dann sind solche Projekt so zu gestalten, dass hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Beiträge die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, und zwar auf allen Ebenen, d. h. die Ebene des Eigentümers, Bauunternehmers und/oder des Betreibers des Projekts oder der Anlage. In diesen Fällen muss die öffentliche Finanzierung den Anforderungen der De-minimis-Verordnung oder den Bedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder dem Beschluss der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genügen.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen finden sich in den Abschnitten 4.4.6 und 4.4.7 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

9. Unterstützung im Antragsverfahren

Das PS unterstützt Antragsteller bei technischen Fragen während des Antragsverfahrens. Kontaktdaten finden sich auf der UIA-Website.

Das PS organisiert zudem in verschiedenen europäischen Städten insgesamt vier Seminare für Antragsteller. Die Termine und Veranstaltungsorte finden sich in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website.

Darüber hinaus werden Webinars zu bestimmten Aspekten der Projektentwicklung und zur Antragseinreichung angeboten. Die Termine und Themen der Webinars sind in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website zu finden.

10. Wichtige Termine

- 16.12.2016 – Beginn der zweiten Ausschreibungsrunde
- Dezember 2016 – Februar 2017 – Seminare und Webinars für Antragsteller
- 14.04.2017 – Ende der Frist für die Einreichung der Antragsformulare
- Oktober 2017 – voraussichtliches Datum der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung von Projekten
- November 2017 – voraussichtlicher Beginn der genehmigten Projekte

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!